

IHK Nord Westfalen | Postfach 4024 | 48022 Münster

Gemeinde Havixbeck
 Fachbereich II Ordnungswesen
 Katrin Koddebusch
 Willi-Richter-Platz 1
 48329 Havixbeck

Industrie- und Handelskammer
 Nord Westfalen

Sentmaringer Weg 61
 48151 Münster
www.ihk-nordwestfalen.de

Ansprechpartner:
 Johannes H. Höing

Telefon 0251 707-228
 Telefax 0251 707-8228
hoeing@ihk-nordwestfalen.de

07. Januar 2019

Anhörung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW
 hier: Antrag verkaufsoffene Sonntage in Havixbeck
 Ihr Schreiben vom 03. 01. 2019

Sehr geehrte Frau Koddebusch,

vielen Dank für die Möglichkeit der Anhörung vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Verkaufsstellen in Havixbeck.

In der Gemeinde Havixbeck sind folgende Sonntage zur Freigabe beantragt:

- **„Havixbecker Frühlingsfest“** von 13:00 bis 18:00 Uhr
 am dritten Sonntag im April eines Jahres - sofern dieser Tag nicht auf den Ostersonntag fällt. In diesem Fall soll der verkaufsoffene Sonntag eine Woche davor oder danach stattfinden.
- **„Havixbecker September“** von 13:00 bis 18:00 Uhr
 am zweiten Sonntag im September
- **„Nikolausmarkt“** von 13:00 bis 18:00 Uhr
 am zweiten Adventssonntag

Die IHK Nord Westfalen begrüßt eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Rahmen des Gesetzes als wichtiges Instrument zur Profilbildung der Gemeinde und als Möglichkeit für den stationären Einzelhandel, seine Leistungsfähigkeit und seinen Service zu präsentieren.

Aus Sicht der IHK Nord Westfalen bestehen keine Bedenken gegen die Freigabe der Ladenöffnung an den genannten Sonntagen, soweit die Anforderungen des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten in NRW (Neufassung) eingehalten werden.

Zur Konkretisierung dieser Anforderungen verweisen wir auf die aktuelle Rechtsprechung (u.a. OVG Münster vom 27.04.2018, 4B 571/18; VG Münster vom 30.04.2018, 9L 442/18; OVG Münster vom 04.05.2018, 4B 590/18; OVG Münster vom 26.10.2018, 4B 1546/18, OVG NRW vom 02.11.2018, 4B 1580/18).

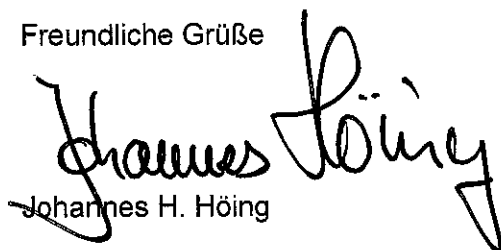
Wir machen in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsschutz einen rechtfertigenden und verfassungsrechtlich hinreichenden Sachgrund bedürfen, der ein gewichtiges, im Einzelfall festzustellendes öffentliches Interesse indiziert. Die Sachgründe, die ein öffentliches Interesse darstellen können, hat der Gesetzgeber dabei in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW beispielhaft und nicht abschließend definiert.

Das Vorliegen gewichtiger Sachgründe ist anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen, abzuwägen und in einer für die gerichtliche Überprüfung nachvollziehbaren, dokumentierten Weise zu begründen. Die Ordnungsbehörde hat sich hierüber Gewissheit zu verschaffen.

Bei einer ausnahmsweisen Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gilt weiterhin, dass diese gegenüber der typischen werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen müssen, auch wenn nicht notwendig eine Besucherprognose anzustellen ist. Es muss Klarheit über Charakter, Größe und Zuschnitt der Veranstaltung bestehen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße


Johannes H. Höing